



I
01
Herrn Nemitz

Dringlichkeitsantrag zur Stadtvertreterversammlung am 08.04.2019 des Mitglieds der Stadtvertretung Karsten Jagau

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert noch auf der April 2019 Stadtvertretung folgende Fragen zu beantworten.

- Weswegen heißt es von der Schweriner Versammlungsbehörde: "... seit diesem Jahr wird es vermieden, den Verkehrsknotenpunkt "Marienplatz" mit Versammlungen zu belegen bzw. diesen zu überqueren..."
- Welche rechtlichen Gründe gibt es im Vergleich zu den vergangenen Jahrzehnten das Demonstrationsrecht auf dem Marienplatz zu beschneiden?
- Wer hat beschlossen, dass der "Marienplatz" zukünftig quasi eine "Bannmeile" ist?
- Wann wurde das beschlossen?
- Welche inhaltliche Überlegung liegt dieser, das Grundgesetz einschränkender, Entscheidung zu Grunde?
- Weswegen werden verschiedenen Anmeldern verschiedene Begründungen genannt?
- Warum wird überhaupt in das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit eingegriffen?

2. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert die Demonstrationsfreiheit auf dem Marienplatz umgehend wiederherzustellen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Es gibt keine Einschränkung der Nutzung des Marienplatzes für Belange des Versammlungsrechts nach Artikel 8 Grundgesetz i. V.m. Versammlungsgesetz. Im Rahmen der Kooperationsgespräche zu den jeweiligen Versammlungen wird mit den Anmeldern regelmäßig ein einvernehmliches Ergebnis erzielt. In Abhängigkeit von Ort und Zeit der Versammlung sind in diesem Zusammenhang vorrangig die Verkehrsverhältnisse zu beachten. Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass es sich bei dem Marienplatz um den Hauptverkehrsknotenpunkt und die Rettungstrasse der Berufsfeuerwehr handelt.

Damit liegt auch keine Dringlichkeit im Sinne der Kommunalverfassung vor.



Bernd Nottebaum